



Erholungsort
GEMEINDE RABEL
Der Bürgermeister

Gemeinde Rabel * Buckhagener Weg 4 * 24376 Rabel

24376 Rabel, Buckhagener Weg 4
Telefon 04642 969893 (Bürgermeister)
Fax 04642 9640616
Mobil 0178 6294015
E-Mail: stefan.lmeyer@t-online.de
Datum: 24.05.2023

Einladung

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel

Sitzungstermin: Montag, 05.06.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gemeindehaus Rabel, Schulstraße 7, 24376 Rabel

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 05.04.2023
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder der Gemeindevertretung
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung des dienstältesten Mitgliedes in der Gemeindevertretung und Übergabe des Vorsitzes
7. Entgegennahme der Erklärungen der Fraktionen zu den Mitgliedern und Vorsitz, beziehungsweise Sprecher
8. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
9. Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung
10. Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
11. Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
12. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung **2023-10GV-109**
13. Wahl der ständigen Ausschüsse gemäß Hauptsatzung
- 13.1. Finanzausschuss zugleich Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung (3 Mitglieder der GV)
- 13.2. Bau-, Wege- und Umweltausschuss
- 13.3. Sozial- und Jugendausschuss (4 Mitglieder der GV, 3 bürgerliche Mitglieder)

- 13.4. Ausschuss zur Förderung der Dorfgemeinschaft (4 Mitglieder der GV, 3 bürgerliche Mitglieder)
14. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
15. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Amtsausschuss
16. Wahl der Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 39 GKWG (3 Mitglieder)
17. Wahl von einem weiteren Mitglied und eines stellvertretenden Mitgliedes in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln
18. Entsendung von Mitgliedern oder Vertretern in Ausschüsse anderer Gremien
- 18.1. Eines Mitgliedes in den überörtlichen Abwasserausschuss der Gemeinden Hasselberg, Rabel, Kronsgaard sowie Benennung von zwei stellvertretenden Mitgliedern
- 18.2. eines Mitgliedes in den Kindergartenbeirat der Kindertagesstätte Kieholm
- 18.3. eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Friedhofsfinanzausschuss Kappeln
19. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
20. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

21. Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten
22. Beratung und Beschlussfassung über das Verfahren zur Vergabe des Baugrundstückes "Am Lehmberg"
hier: Vergabegrundsatz

gez. Stefan Meyer
Bürgermeister

<i>Betreff</i>
Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i>	<i>Datum</i>
Hauptamt	24.05.2023
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel (Beratung und Beschluss)	05.06.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rabel wird neu gefasst.

Es ergeben sich folgende – zum Teil redaktionelle - Änderungen:

- § 3 *Sitzungen in Fällen höherer Gewalt*
- § 4 Absatz 2 Nr. 6: *Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bei Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €*
- § 5 Nr. 1: *der Bau-, Wege- und Umweltausschuss soll zukünftig mit 5 Personen besetzt sein*
- § 12 *Verarbeitung personenbezogener Daten*

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabel beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabel in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Rabel Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S.170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rabel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rabel zeigt „Über einem blauen Schildfuß, darin ein nach links offener goldener Heringszaun mit zwei goldenen Fischen hintereinander, in Silber ein golden bewehrter blauer Fischreihel mit einem folgenden Fisch im Schnabel.“
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rabel, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i. V. mit § 32 Abs. 3 GO),
 2. Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme des Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO),
 3. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 250,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von **1.000,00 €**
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
 8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,- € (die Gesamtbelastung 3000,- €) nicht übersteigt,
 9. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 €.
 10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 11. Erteilung von Vorrangeneinräumungen, Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts

§ 5 **Gleichstellungsbeauftragte**

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltinger Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung Rabel und der Ausschüsse der Gemeinde Rabel teil. Dies gilt auch für die nicht öffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss, gleichzeitig Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Mitglieder der
Gemeindevertretung

Finanzwesen, Steuern, Prüfung des
Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Mitglieder der
Gemeindevertretung

Bau- und Wegewesen, Ortsplanung,
Dorfverschönerung
Grundstücksangelegenheiten

2 Bürgerinnen oder
Bürger, die der
Gemeindevertretung
angehören können

c) Sozial- und Jugendausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Mitglieder der
Gemeindevertretung

Sozialwesen, Jugendpflege, Seniorenarbeit

2 Bürgerinnen oder
Bürger, die der
Gemeindevertretung
angehören können

d) Ausschuss zur Förderung der Dorfgemeinschaft

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

4 Mitglieder der
Gemeindevertretung

Organisation von Veranstaltungen zur
Förderung der Dorfgemeinschaft

3 Bürgerinnen oder
Bürger, die der
Gemeindevertretung
angehören können

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 150,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 150,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-geltingerbucht.de

eingestellt. Hierauf wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht hingewiesen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Geltinger Bucht ist für die Gemeinde Rabel berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.07.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rabel, den

Bürgermeister/in